



2. Satzung zur Änderung der

GEBÜHRENSATZUNG

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 8 und 11 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBI. LSA S. 66) der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 284), des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 136, 148) sowie des § 38 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 14. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2014, hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 30. Oktober 2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai.2016, beschlossen:

§ 1

Die "Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)" wird geändert und neu gefasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 26. November 2019

gez.

Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister

Siegel

Anlage "Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)"





Anlage zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Gebührenverzeichnis

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

1. Gebühren für Grabnutzungsrechte

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen, außer bei 1.5 und 1.6, werden die Gebühren für 20 Jahre erhoben.

1.1 Erdbestattungsreihengrab zuzüglich FUG Pos. 5.1	666,00 EUR 120,00 EUR 786,00 EUR
1.2 Urnenreihengrab zuzüglich FUG Pos. 5.1	643,00 EUR 120,00 EUR 763,00 EUR
1.3 Sozialbestattungen zuzüglich FUG Pos. 5.1 in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.2	638,00 EUR 120,00 EUR 41,90 EUR 799,90 EUR
1.4 Urnengemeinschaftsanlage zuzüglich FUG Pos. 5.1 in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.1	638,00 EUR 120,00 EUR 71,60 EUR 829,60 EUR
1.5 Anatomie zuzüglich FUG Pos. 5.1	477,00 EUR 90,00 EUR 567,00 EUR
1.6 Stillgeborene Kinder zuzüglich FUG Pos. 5.1	321,00 EUR 60,00 EUR 381,00 EUR
1.7 Naturnahe Urnenbeisetzung zuzüglich FUG Pos. 5.1 in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	645,00 EUR 120,00 EUR 291,00 EUR 1.056,00 EUR
1.8 Naturnahe Erdbestattung zuzüglich FUG Pos. 5.1 in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	666,00 EUR 120,00 EUR 896,00 EUR 1.682,00 EUR

Öffentliche Einrichtungen SR 7.08-2.2





1.9 Ruhegemeinschaftsgrab zuzüglich FUG Pos. 5.1

638,00 EUR 120,00 EUR 758,00 EUR

Der Erwerb ist an den Abschluss eines Dauerpflegevertrages bei der Treuhandstelle für Dauergrabpflege gebunden.

Für die folgenden Grabarten werden die Gebühren für **30 Jahre** erhoben. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung ermittelt und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

1.10 Erdbestattungswahlgrab	1.005,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	180,00 EUR
· ·	1.185,00 EUR
	,
1.10.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	33,50 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	6,00 EUR
	39,50 EUR
1.11 Urnenwahlstelle	960,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	180,00 EUR
	1.140,00 EUR
1.11.1 flächenabhängige Kosten für weitere m² (bei Erwerb)	15,00 EUR
1.11.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	6,00 EUR
	38,00 EUR
1.11.3 flächenabhängige Kosten für weitere m² (bei Verlängerung)	0,50 EUR
3 3 3/	-,
1.12 Heckengrab	1.050,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	180,00 EUR
G	1.230,00 EUR
	,
1.12.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	35,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	6,00 EUR
	41,00 EUR
1.13 Sondergrab	960,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	180,00 EUR
	1.140,00 EUR
1.13.1 flächenabhängige Kosten für weitere m² (bei Erwerb)	15,00 EUR
,	

Öffentliche Einrichtungen SR 7.08-2.2	hallesaal
1.13.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1	32,00 EUR 6,00 EUR 38,00 EUR
1.13.3 flächenabhängige Kosten für weitere m² (bei Verlängerung)	0,50 EUR
1.14 Urnenstellen in Kolumbarien	
1.14.1 für 2 Urnen zuzüglich FUG Pos. 5.1	960,00 EUR 180,00 EUR 1.140,00 EUR
1.14.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1	32,00 EUR 6,00 EUR 38,00 EUR
1.14.3 für 3 Urnen zuzüglich FUG Pos. 5.1	1.440,00 EUR 180,00 EUR 1.620,00 EUR
1.14.4 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1	48,00 EUR 6,00 EUR 54,00 EUR
1.14.5 für 4 Urnen zuzüglich FUG Pos. 5.1	1.920,00 EUR 180,00 EUR 2.100,00 EUR
1.14.6 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1	64,00 EUR 6,00 EUR 70,00 EUR
1.15 Urnengemeinschaftsgrab zuzüglich FUG Pos. 5.1 in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	960,00 EUR 180,00 EUR 70,00 EUR 1.210,00 EUR
1.15.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr zuzüglich FUG Pos. 5.1 in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	32,00 EUR 6,00 EUR 2,30 EUR 40,30 EUR
1.16 Urnenstele zuzüglich FUG Pos. 5.1	960,00 EUR 180,00 EUR 1.140,00 EUR

Öffentliche Einrichtungen SR 7.08-2.2





Der Erwerb der Urnenstele erfolgt über eine Steinmetzfirma. Die Gebühr ist für den Grabplatz zur Aufstellung einer Urnenstele (Größe: 1 m²).

1.16.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	6,00 EUR
	38,00 EUR
1.17 Baumgräber für Urnenbeisetzungen	960,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 5.1	180,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	437,00 EUR
	1.577,00 EUR
1.17.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,00 EUR
zuzüglich FUG Pos. 1	6,00 EUR
in Verbindung mit Pflege Pos. 4.9.3	14,55 EUR
	52,55 EUR

2. Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen

2.1 Benutzung des Abschiedsraumes	40,00 EUR
2.2 Benutzung des Urnenübergaberaumes	40,00 EUR
2.3.1 Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und des Stadtgottesackers	180,00 EUR
2.3.2 kleine Feierhalle des Südfriedhofes sowie Feierhalle des Friedhofs Lettin	140,00 EUR
2.3.3 Feierhallen der Vorortfriedhöfe (Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf)	70,00 EUR

3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

3.1 Erdbestattung

3.1.1 Offnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	916,00 EUR
3.1.2 Öffnen und Schließen des Kindergrabes einschließlich Anlegen	724 00 EUD
des Ersthügels	721,00 EUR

Öffentliche Einrichtungen SR 7.08-2.2	hallesaal
3.2 Urnenbeisetzung - Öffnen und Schließen des Urnengrabes	
3.2.1 zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes	146,00 EUR
3.2.2 zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes	170,00 EUR
3.2.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige	112,00 EUR
4. Besondere Gebühren	
4.1 Urnenausgrabung	100,00 EUR
4.2 Urnentransport innerhalb der Stadt	55,50 EUR
4.3 Erdarbeiten zur Exhumierung Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung führen nur die Erdarbeiten aus. Unvorhergesehene Arbeiten werden auf Nachweis berechnet.	916,00 EUR
4.4 Begleitperson zur Führung der Trauergesellschaft zur Grabstelle	24,00 EUR
4.5 Überurne	7,35 EUR
4.6 Urnenversand (als Paket mit besonderen Beförderungsbedingungen)	34,50 EUR
4.7 Grabmalgebühren Hier werden die Gebühren zur Genehmigung von Anträgen zur Anbringu Grabsteinen sowie der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfun erhoben.	•
4.7.1 Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums	48,00 EUR
4.7.2 Stehende Steine	
4.7.2.1 für die Grabarten mit 20jähriger Nutzungsdauer (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen)	188,00 EUR
4.7.2.2 für die Grabarten mit 30jähriger Nutzungsdauer (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen)	258,00 EUR
4.7.2.3 bei Verlängerung von Grabstätten: jährlich durchzuführende Standfestigkeitsprüfungen, Jahresansatz	7,00 EUR
4.8 Grabsteinentsorgung	

Seite 6

Öffentliche Einrichtungen





SR 7.08-2.2	nallesaal
4.8.1 Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums 4.8.2 Stehende Steine	21,00 EUR 42,00 EUR
4.9 Pflegegebühren	
4.9.1 Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen für 20 Jahre Nutz Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart (siehe 1.4).	ungszeit 71,60 EUR
4.9.2 Unterhaltung der Sozialurnengräber für 20 Jahre Nutzungszeit Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart (siehe 1.3).	41,90 EUR
4.9.3 alle weiteren Pflegegebühren werden je m²/Jahr berechnet	14,55 EUR
4.10 Sonstige Gebühren	
4.10.1 Gebühr für Arbeitszeitaufwand je 1/2 Stunde	24,00 EUR
4.10.2 Broschüre Satzung	1,00 EUR
4.10.3 Streugrün	3,00 EUR
5. Friedhofsunterhaltungsgebühr	
Diese Gebühr ist Bestandteil aller Grabarten (siehe 1.1 bis 1.17.1).	

6,00 EUR 5.1 je Jahr der Nutzung bei Neuerwerb bzw. Verlängerung

6. Verwaltungsgebühr

zu erheben für:

- Nachforschungsanträge
- Grabstättennutzungsverträge (einschl. Urnengemeinschaftsanlagen)
- Verlängerung von Grabstättennutzungsverträgen
- Umschreibung von Nutzungsrechten
- Sonstige Verwaltungstätigkeiten

(je angefangene halbe Stunde) 24,00 EUR